



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Herr Yves Rossier
Direktor
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 31. August 2011 RM/sm
mueller@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes 2012

Sehr geehrter Herr Direktor

Sie haben die Sozialpartner mit Brief vom 4. August 2011 eingeladen, ihre Meinung über die künftige Höhe des Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG bekanntzugeben. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zur Höhe des künftigen Mindestzinssatzes gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt die Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes. Nach der vom SAV favorisierten Formel (Formel 3) resultierte eine Höhe von knapp 1,5%. Aufgrund der Unsicherheiten auf den Finanzmärkten und der Funktion des Zinssatzes als Mindestzins wäre auch ein Satz von 1,25% gerechtfertigt.

1. Allgemeine Bemerkung

Vorab ist aus Sicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) zu unterstreichen, dass es um die Festsetzung eines **Mindestzinses** geht. Die Führungsorgane autonomer Vorsorgeeinrichtungen können je nach finanzieller Lage ihrer Kasse eine höhere Verzinsung festlegen und haben das in der Vergangenheit auch in zahlreichen Fällen gemacht. Im Bereich der Vollversicherungen/Sammelstiftungen kommen die Anbieter mit neuen Modellen auf den Markt, die den Wettbewerb bezüglich der effektiven Verzinsung antreiben.

2. Stellungnahmen der Mitgliedverbände

Die Stellungnahmen unserer Mitgliedverbände liegen zwischen **1,0%** und **1,5%**.

3. Formel und Lage an den Finanzmärkten

Die BVG-Kommission hat an ihren Sitzungen vom 27. Oktober 2005 sowie vom 18. September 2009 über verschiedene Formeln beraten. Der SAV hat schon immer gefordert, den BVG-Mindestzinssatz formelbasiert festzulegen und dessen Bestimmung von politischen Einflüssen zu lösen. Der SAV hat sich bisher an der in der BVG-Kommission mehrheitlich vertretenen Formel orientiert, welche als Grundlage die gleitende Durchschnittsrendite siebenjähriger Bundesobligationen verwendete. Der vom BSV ermittelte gleitende Durchschnitt der siebenjährigen Bundesobligationen beträgt 2,110% (Stand Ende Juni 2011) bzw. 2,093% (Stand Juli 2011). Davon (Formel 1) bzw. von 70% dieses Wertes (Formel 2) wurde jeweils – je nach Grösse eines weiteren Faktors, welcher die risikoreichen Anlagen berücksichtigte – ein Zu- oder Abschlag von 0,5% gemacht. Formel 1 ergibt dabei für Juni 2011 einen Wert von 1,61% bzw. Juli 2011 1,59%, Formel 2 für dieselben Monate 1,52% bzw. 0,96%.

An der Sitzung der BVG-Kommission vom 18. September 2009 wurden weitere Formeln diskutiert (vgl. Beilage zum vorerwähnten Brief des BSV). Dabei stand für den SAV **Formel 3** im Vordergrund (diese entspricht der Formel 5 der Sitzung vom 3. Juli 2009, an welcher über drei zusätzliche Formeln diskutiert wurde, nämlich: Mindestzinssatz = max. $[0, 0.7R, 0.7R + 0.1a]$). **Die Resultate liegen für die Monate Juni und Juli bei 1,63% bzw. 1,47%.**

Die Vernehmlassung bei unseren Mitgliedern ergab eine mehrheitliche Unterstützung von Formel 3, während sich eine Minderheit für Formel 2 aussprach (letzte ergibt gegenüber Formel 3 tiefere Werte, bewertet also etwas «vorsichtiger»). Der SVV sprach sich im Grundsatz dafür aus, den Mindestzinssatz auf der Basis der Formel «70% des 7-jährigen Durchschnitts der 7-jährigen Bundesobligationen» (= «70/7/7») festzulegen (Wert per Ende Juli 2011: 1,46%), jedoch unter den gegebenen Umständen einen Abschlag zu machen (Mindestzinssatz 2012 somit 1%).

Gestützt auf die geschilderte Ausgangslage sowie der Konsultation unserer Mitglieder kommen wir daher zum Schluss, dass grundsätzlich ein **BVG-Mindestzinssatz von maximal 1,5%** für das kommende Jahr angezeigt wäre.

Aus den nachfolgenden Gründen wäre jedoch auch ein um 0,25% tieferer Wert (also 1,25%) vertretbar:

- Der BVG-Mindestzinssatz ist eine Garantie und ein Anspruch der Versicherten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung. Er muss deshalb so festgelegt werden, dass er für die Vorsorgeeinrichtungen erreichbar ist. In der Praxis muss demgegenüber leider festgestellt werden, dass dies seit Jahren nicht der Fall ist. So beträgt beispielsweise gemäss UBS Pensionskassen-Barometer die kumulierte Performance der Vorsorgeeinrichtungen zwischen Ende 2005 und Ende Juli 2011 lediglich 4,79%, dies gegenüber einer kumulierten BVG-Mindestverzinsung in derselben Zeit von 13,62%.
- Der Zins auf den Altersguthaben der aktiv versicherten Personen ist massgeblicher Bestandteil der Sollrendite der Vorsorgeeinrichtungen. Das BSV zeigt diesbezüglich im Anhang zum vorerwähnten Brief («Konsultation Mindestzinssatz») auf, dass die kumulierte Sollrendite für die Zeit zwischen Dezember 2007 und Ende Juni 2011 (basierend auf einer jährlichen Sollrendite von 4%) knapp 15%, die tatsächliche Rendite (gemessen am Pictet BVG Index 93) in dieser Zeit dagegen lediglich rund 5% beträgt.
- Im Interesse der finanziellen Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen müssen überhöhte, realitätsfremde Parameter wie Mindestzinssatz und Mindestumwandlungssatz (Unterstellen übertriebener Renditeerwartungen) vermieden werden. Dies ist realitätsfremd und gefährlich:



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

- Realitätsfremd ist es, ungeachtet fundamental geänderter Rahmenbedingungen mit historischen Renditen zu operieren, um zu «beweisen», dass die notwendigen Sollrenditen «langfristig» erreicht werden können. Es muss zwingend dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Wirtschaftszyklen kürzer geworden und lang andauernde Phasen des Aufschwungs nicht mehr zu erwarten sind.
- Gefährlich ist es, wenn die Vorsorgeeinrichtungen (um die unrealistischen, da überhöhten Sollrenditen zu erreichen) mit Anlagestrategien operieren, die ihre Risikofähigkeit übersteigen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Prof. Dr. Roland A. Müller
Mitglied der Geschäftsleitung